Thüringer Landtag
5. Wahlperiode

Drucksache 5/4292
11.04.2012

K l e i n e A n f r a g e

des Abgeordneten Kummer (DIE LINKE)

und

A n t w o r t

des Thüringer Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Verkehr

Vollzug des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) durch die Landesbehörden

Die **Kleine Anfrage 2182** vom 24. Februar 2012 hat folgenden Wortlaut:

Bei der Beantragung von Linienverkehrsgenehmigungen gemäß §§ 13, 42 PBefG oder bei der Beantragung von einstweiligen Erlaubnissen gemäß § 20 PBefG wurden bislang Genehmigungen bzw. Erlaubnisse nicht erteilt, wenn
- die Fahrzeugliste gemäß § 12 I Nr. 3 c PBefG sowie
- die Bestätigung bzw. der Nachweis der Gemeinde bezüglich der Abstellplätze der Busse

nicht vorgelegt wurde.
Nach § 41 der BOKraft sind bei der Hauptuntersuchung die Prüfbücher der im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) eingesetzten Fahrzeuge regelmäßig vorzulegen. Ohne Fahrzeugliste ist die Genehmigungsbehörde nicht in der Lage, die Prüfbücher abzufordern und zu kontrollieren.

Ich frage die Landesregierung:

1. Verfügt die Genehmigungsbehörde für die Linienverkehrsgenehmigungen über eine Liste der im Landkreis Hildburghausen eingesetzten Busse und wie wird deren Vollständigkeit beurteilt?

2. Wie stellt die Genehmigungsbehörde sicher, dass die Prüfbücher der im ÖPNV im Landkreis Hildburghausen eingesetzten Fahrzeuge rechtzeitig vorgelegt werden und dass die Genehmigungsbehörde im Besitz einer vollständigen Fahrzeugliste ist?

3. Wie stellt die Genehmigungsbehörde sicher, dass die im ÖPNV eingesetzten Busse den Anforderungen der BOKraft entsprechen, wenn der Behörde nicht bekannt ist, welche Fahrzeuge eingesetzt werden und auch nicht bekannt ist, wo die Fahrzeuge abgestellt werden?

4. Wird im ÖPNV des Landkreises Hildburghausen die Vorgabe des § 33 BOKraft, nach der eingesetzte Fahrzeuge mit Ziel- und Streckenschildern an Stirn- und Längsseite zu versehen sind, eingehalten?

5. Wie wird die Umsetzung dieser Vorschrift geprüft und gegebenenfalls durchgesetzt?

6. Gemäß § 20 BOKraft ist an den im ÖPNV eingesetzten Fahrzeugen an der Längsseite der Name und der Betriebssitz des Unternehmens anzubringen. Wie wird die Umsetzung dieser Vorschrift im Landkreis Hildburghausen sichergestellt?

Druck: Thüringer Landtag, 18. April 2012

Das **Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 10. April 2012 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:
Die Aussage in der Einleitung der o. g. Kleinen Anfrage, dass bislang keine Linienverkehrsgenehmigungen bzw. Einstweilige Erlaubnisse gemäß Personenbeförderungsgesetz erteilt worden seien, wenn nicht eine "Fahrzeugliste" gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. c PBefG und eine Bestätigung der Gemeinde bezüglich der Abstellplätze der Busse im Rahmen des Genehmigungsantrags der Behörde vorgelegt wurde, ist nicht zutreffend. Die Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung richten sich nach § 13 PBefG. Diese Vorschrift enthält keine derartigen Versagungsgründe. Hinsichtlich der Vorlage der Prüfbücher nach §§ 41, 42 BOKraft ist festzustellen, dass es sich um eine gesetzliche Verpflichtung des Unternehmers gegenüber der Genehmigungsbehörde handelt. Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde in Thüringen ist das Thüringer Landesverwaltungsamt.

Zu 1.:
Der Genehmigungsbehörde liegen die vom Antragsteller gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. c PBefG geforderten Angaben vor.

Zu 2.:
Unternehmen, die Personenbeförderungen nach den Bestimmungen des Personenbeförderungsgesetzes durchführen, haben die Vorschriften der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr einzuhalten. Sie sind danach unter anderem verpflichtet, der Genehmigungsbehörde gemäß §§ 41, 42 BOKraft unaufgefordert die Prüfbücher über die im Personenverkehr eingesetzten Fahrzeuge vorzulegen. Die Aufsicht durch die Genehmigungsbehörde erfolgt im Rahmen des § 54 PBefG und erstreckt sich auf die Überwachung der Unternehmer hinsichtlich der Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften. Sie erfolgt sowohl als Regelkontrolle als auch anlassbezogen nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls.

Zu 3.:
Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen. Eine gesetzliche Verpflichtung, der Genehmigungsbehörde den Abstellort der Fahrzeuge zu benennen, besteht nicht.

Zu 4.:
Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Zu 5.:
Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen. Verstöße gegen die Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr werden auf Grundlage von § 61 PBefG und § 45 BOKraft durchgesetzt.

Zu 6:
Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

In Vertretung

Klaan
Staatssekretärin